# Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Eutin

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und I der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin in der Sitzung am 01.02.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenverordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

FRIEDHOF PLÖNER STRASSE:

1. Wahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Rasenlage für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre

180,00 EUR

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern A I, B I - B III, C II, F I, F Ib, F Ic, F III, F V, J I, JII, IIIa

875,00 EUR

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern A II, B IV, B V, C III, C IV, D II, F II, F IV, F VI, H, K, L I, LII, M I, MII, N, O, I, II, IV, IVb 1000,00 EUR

<ol> <li>Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern Ia, IIa, IVa, T I (Schmetterlingsgrabfeld)</li> </ol>	1250,00 EUR		
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern V und H ab Reihe 3	600,00 EUR		
6. Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage für 20 Jahre - je Grabbreite - in Feld E	800,00 EUR		
7. Urnenwahlgrabstätte am Baum für 20 Jahre – je Grabbreite – in Feld III	1000,00 EUR		
FRIEDHOF NEUDORF:			
8. Reihengrabstätten für Särge über 1,20 m für 25 Jahre in Rasenlage in Feld E II	875,00 EUR		
9. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 25 Jahre - je Grabbreite - in Feld H	1000,00 EUR		
10. Wahlgrabstätte in Rasen für 25 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern A I, B I, F I, F III, G I, G III, Q	1250,00 EUR		
<ol> <li>Wahlgrabstätte in Rasen in Randlage für 25 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern A II, F la und in den Feldern C I, C II (nur für Findlinge)</li> </ol>	1500,00 EUR		
12. Urnenwahlgrabstätte in Rasen für 20 Jahre - je Grabbreite - in den Feldern D I, D II	700,00 EUR		
13. Urnenwahlgrabstätte in Rasen für 20 Jahre – je Grabstätte – in Feld U I	800,00 EUR		
14. Urnenwahlgrabstätte in Rasen für je 2 Urnen für 20 Jahre - je Grabstätte - in Feld U III	1300,00 EUR		
FRIEDHOF PLÖNER STRASSE UND NEUDORF			
15.Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 7 und 9 bis 14 berechnet.			
16. a) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte b) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte,	300,00 EUR		
wenn die Nutzungszeit nicht überschritten wird	300,00 EUR		
Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.			
II. Verwaltungsgebühren			

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	
oder die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,00 EUR
2. Ausstellung von Grabbescheinigungen	5,00 EUR
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich Prüfung der Standsicherheit	80,00 EUR
b) eines liegenden Grabmals	40,00 EUR
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	50,00 EUR

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Kompost

1. F	-ür	eine	Erdbestattung
------	-----	------	---------------

a) für Särge bis 1,20 m	300,00 EUR
b) für Särge über 1,20 m	500,00 EUR
2. Für eine Urnenbeisetzung	150,00 EUR
3. Für die Beisetzung einer Totgeburt, wenn keine Bestattungspflicht besteht	80,00 EUR

#### IV. Sonstige Gebühren

#### 1. Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier

Wird nur erhoben für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Gemeindeglieder waren; diese Gebühr gilt <u>nicht</u> für Kirchenmitglieder.

100.00 EUR

. . . . . . . . . . .

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK)

2. Arbeitsaufwand, Transportkosten anl. von Trauerfeiern in der Michaeliskirche

	oder Martin-Luther-Kirche	100,00 EUR
3.	. Benutzung der Leichenkammern, je Sarg	30,00 EUR
4.	. Kapellendekoration	30,00 EUR

5. Gruftschmuck

a) für eine Erdbestattung
b) für eine Urnenbeisetzung
65,00 EUR
20,00 EUR

 Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Gemeindeglieder waren ist für den Einsatz eines Organisten ein Honorar nach den jeweiligen Vergütungssätzen für einzelne kirchenmusikalische Leistungen zu zahlen.

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung einer Leiche
 Für die Ausgrabung einer Urne + Versandkosten
 1500,00 EUR
 200,00 EUR

## VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

# VII. Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

# § 7 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 01.06.2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, den 01.06.2012

Ev.	Luth.	Kirch	enge	meind	e E	∃utin
- De	r Kirc	heng	emeii	nderat	-	

Unterschrift	Siegel	Unterschrift	